



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 31.01.2018

***** PRESSEAUSSENDUNG *****

Verbot des Pflegeregresses gilt auch für Beschenkte

Das neu beschlossene Verbot des Pflegeregresses untersagt den Zugriff auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen sind, und deren Geschenknehmer. Das Landesverwaltungsgericht hat nun entschieden, dass auch auf die gesetzlichen Zinsen einer geschenkten Sache nicht zugegriffen werden darf. Somit wird auch das Vermögen der Beschenkten durch das Verbot des Pflegeregresses geschützt.

Anlassfall war unter anderem ein Pflegebedürftiger, der sein Haus seiner Tochter geschenkt hatte. Später musste er in ein Pflegeheim. Zur Abdeckung der Heimkosten hat er Mindestsicherung erhalten. Die Bezirkshauptmannschaft hat aber verlangt, dass er von seiner Tochter die gesetzlichen Zinsen (4%) vom geschenkten Haus einfordert und zur Abdeckung der Heimkosten verwendet (Schenkungswiderruf wegen Dürftigkeit; § 947 ABGB).

Das Landesverwaltungsgericht hat die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.